jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/1/4 5Ob262/71, 2Ob513/84, 7Ob657/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.01.1972

Norm

ABGB §1100 A
MG §2 Abs1 lita B1
MRG §16 Abs1

Rechtssatz

Wurde in einem Mietvertrag über Geschäftsräume bestimmt, daß der - zulässigerweise - frei vereinbarte Mietzins von monatlich fünfhundert Schilling (zuzüglich der anteiligen Betriebskosten) nur im Fall einer gesetzlichen Mietzinserhöhung erhöht werden dürfte, ohne daß die Vertragspartner über das Ausmaß der in einem solchen Fall möglichen Erhöhung gesprochen hätten, so kann bei einer Auslegung dieser Vereinbarung nach der Übung des redlichen Verkehrs ohne weiters angenommen werden, daß die gewollten, aber nicht zum Ausdruck gebrachte Beziehung zwischen den genannten beiden Größen die einer Proportion sein sollte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 262/71
  Entscheidungstext OGH 04.01.1972 5 Ob 262/71
  Veröff: MietSlg 24090
- 2 Ob 513/84
  Entscheidungstext OGH 29.02.1984 2 Ob 513/84
  Vgl; Veröff: RdW 1984,339 (G Iro) = RZ 1984/93 S 281
- 7 Ob 657/84
  Entscheidungstext OGH 29.11.1984 7 Ob 657/84
  Auch; Veröff: ImmZ 1985,70 = RdW 1985,75 (Iro S 71) = RZ 1985/57 S 161

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0020642

Dokumentnummer

JJR_19720104_OGH0002_0050OB00262_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at